

## Information zu Anträgen aus dem Kulturfonds der Stadt Freising

### Ziel der Kulturförderung

*Was ?*

Die Stadt Freising fördert kulturelle Projekte aus den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik sowie Literatur sofern diese nicht ohne einen städtischen Zuschuss durchgeführt werden können. Über die Förderung entscheidet die Stadtverwaltung; es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung aus dem Kulturfonds unterliegt grundsätzlich der Kulturförder-Richtlinie vom 15.06.2010.

### Vorraussetzungen der Förderungen

*Wer ?*

Ein Antrag auf Förderung kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, nicht jedoch von der Stadt Freising selbst. Förderfähige Projekte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Projekt wird in der Stadt Freising durchgeführt
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert
- das Projekt wurde noch nicht begonnen und die Antragstellung erfolgt mindestens 2 Monate vor Projektbeginn
- der Antragsteller garantiert die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts
- das Projekt kann nicht durch eine andere städtische Fördermaßnahme unterstützt werden
- der Antragsteller ist damit einverstanden, dass das Kulturamt und Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freising das Vorhaben fachlich und sachlich prüfen können

### Art und Umfang der Förderung

*Wie viel ?*

Die Kulturförderung erfolgt entweder in Form einer direkten finanziellen Zuwendung (Barzuschuss) oder als indirekte Zuwendung (z.B. Erlass von Mieten oder Gebühren). Die Zuschüsse aus dem Kulturfonds werden nur gewährt, wenn sich eine kulturelle Veranstaltung nicht selbst trägt (Fehlbedarfsfinanzierung). Für die Projektfinanzierung sind zunächst Eigenmittel, Veranstaltungseinnahmen, Sponsorengelder oder Mitgliedsbeiträge einzubringen um den finanziellen Fehlbedarf zu minimieren. Der Zuschuss aus dem Kulturfonds trägt dann ausschließlich zur teilweisen Deckung des Fehlbedarfs bei, wobei eine über den Fehlbedarf hinausgehende Förderung ausgeschlossen ist. Die Kulturförderung ist auf maximal 3.000 Euro je Projekt beschränkt.

**Wie ? Antragstellung**  
Förderanträge müssen schriftlich beim Kulturamt der Stadt Freising gestellt werden (-> Formular *Antragstellung*). Das Kulturamt kann zur Beurteilung des Fördervorhabens weitere Unterlagen anfordern.

### **Auszahlungsmodus**

- 1.** Über die Zuteilung von Mitteln aus dem Kulturfonds entscheiden die städtischen Gremien – der Oberbürgermeister und / oder der Kulturausschuss – im Einvernehmen mit dem Kulturreferenten und aufgrund Prüfung und Vorschlag durch das Kulturamt.
- 2.** Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller in einem *Bewilligungsbescheid* mitgeteilt. Der Bewilligungsbescheid sichert dem Antragsteller die Förderung nach Durchführung des Projektes zu. Hier können auch Auflagen festgesetzt werden, die für die Förderung des Projektes eingehalten werden müssen.
- 3.** Die Durchführung des Projektes wird mit einem *Verwendungsnachweis* dokumentiert, bilanziert und für die Stadt Freising nachvollziehbar gemacht. Mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind in kopierter Form auch sämtliche Belege und Abrechnungen die bei der Durchführung der Veranstaltung anfielen.
- 4.** Der eingereichte Verwendungsnachweis wird von der Stadt Freising geprüft. Erst danach wird der bewilligte Zuschuss ausbezahlt bzw. verrechnet. Eine Förderung vor Projektabschluss ist nicht möglich.
- 5.** Bewilligte, aber nicht bis zum 30. November abgerufene Zuschüsse verfallen mit Ablauf des Jahres, in welchem der Bewilligungsbescheid erlassen wurde. Ausnahmen werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 6.** Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie die Originalbelege sind für eventuelle Nachprüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **Rückzahlung von Zuwendungen / Genehmigungen**

**!!** Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder nur teilweise für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wurden oder mitgeteilte Auflagen nicht bzw. nicht fristgerecht eingehalten wurden.

**!!** Die Förderzusage entbindet den Antragsteller nicht von der Einholung weiterer notwendiger Genehmigungen der Stadt Freising (z.B. ordnungs- oder baurechtliche Genehmigungen, wie Ausschankgenehmigung, Genehmigung von Veranstaltungen oder Aufbauten).

### **Weitere Auskünfte**

**??** Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Kulturamt der Stadt Freising, Tel.: 08161 – 54 44 300.